

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 56 (1981)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Der Kleinkrieg  
**Autor:** Kurz, Hans-Rudolf  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-704980>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Kleinkrieg

Oberst Hans-Rudolf Kurz, Bern

Es ist nicht möglich, das Phänomen des Krieges in eine abschliessende Begriffsbeschreibung einzuengen. Je nach seinem Charakter, seiner Zielsetzung und Intensität, den äusseren Umständen und den eingesetzten Mitteln nimmt der Krieg verschiedenartigste Gestalten an. Es gibt praktisch eine unbeschränkte Zahl möglicher kriegerischer Auseinandersetzungen, die alle unter den Oberbegriff des Krieges fallen. Insbesondere stellt der Begriff des Krieges nicht ab auf die Zahl der beteiligten Kämpfer; es gibt nicht eine Mindestzahl von Kriegsteilnehmern, die erreicht werden muss, damit von einem Krieg gesprochen werden kann. Der Kampf von kleinen und kleinsten Verbänden (Banden, kleinen Gefechtsgruppen, Stosstrupps oder Kommandounternehmen) ist ebenso eine Form des Krieges, wie das kriegerische Aufeinanderprallen grosser Heeresverbände. Zwar folgt der Kampfeinsatz kleiner Gruppen aus der Natur der Sache besonderen Gesetzmässigkeiten. Vor allem strebt er in der Regel nach beschränkteren Zielen als der grosse Krieg und trachtet nicht selbständig nach der grossen Kriegsentscheidung. Dafür erfüllt er im Interesse des grossen Kriegs sehr bedeutungsvolle Hilfs- und Unterstützungsaufgaben. Aber in seinem innern Wesen folgt auch der Kleinkrieg den grossen Gesetzmässigkeiten des Krieges. Auch der Kleinkrieg ist ein «Akt der Gewalt, um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen» (Clausewitz).

Die Kriegsform *des Kleinkriegs* ist so alt wie der Krieg selber. Er ist eine Urform des Krieges, die seit dem frühesten Altertum bis in die Neuzeit – heute sogar mit besonderem Gewicht – immer wieder die Völker beschäftigt und beunruhigt hat. Er ist ein Krieg, der mit zahlenmässig und materiell beschränktem, aber umso grösserem kämpferischen Einsatz geführt wird. Entweder ist der Kleinkrieg eine begleitende und ergänzende Nebenaktion eines grossen Krieges, oder er ist eine selbständige Kampfform des materiell Schwächern, der trotz seiner zahlen- und rüstungsmässigen Unterlegenheit den Kampf nicht aufgibt und mit einer reduzierten Kampfform Erfolge erringen will. Der Kleinkrieg ist der Kampf des Schwächern, der nicht resigniert, sondern mit einer seinen Kräften angemessenen Kampfweise seine Schwäche kompensiert. Den Gefechtsformen der Grossen, mit denen er nicht Schritt zu halten vermag, weicht er aus auf einen eigenen Kampf. Damit wird dem grossen Angreifer ein Krieg aufgezwungen, der ihm nicht liegt, ihm zuwider ist und dem er nicht voll gewachsen ist.

Der *Kleinkrieg* ist der Kampf kleiner und kleinster Verbände, die sich überall im Land verteilen und hier mit kurzen, harten Schlägen gegen die verwundbarsten Stellen des Gegners vorgehen (Flanken, Rücken, Nahtstellen, wichtige Geländepunkte, militärische Anlagen und Einrichtungen usw.). Kleinkriegverbände kämpfen «nadelstichartig» mit Handstreichen, Überfällen und Hinterhalten und bedrängen den Gegner. Damit wird der Gegner nicht nur gezwungen, unverhältnismässig grosse Kräfte für Bewachung und Sicherung auszuscheiden, er wird auf die Dauer auch ermüdet und innerlich zermüht; der Aufenthalt in dem von ihm besetzten

Land wird ihm zur Hölle. Auch wenn Kleinkriegsverbände nur in seltensten Fällen die Entscheidung zu erzwingen vermögen, da sie weder einen nachhaltigen Widerstand leisten, noch ein Gelände halten oder gar erobern können, sind sie als Teil der Gesamtkriegführung doch sehr wichtig. Ihr Erfolg hängt weniger von dem dem Gegner zugefügten Schäden und Verlusten ab – so wirkungsvoll diese im einzelnen sein können – als viel mehr von ihrer aktiven, nie ruhenden kämpferischen Existenz, welche die Kampfmoral des Gegners untergräbt, und ihn zu einer belastenden Zersplitterung seiner Kräfte zwingt, und damit einen wertvollen Zeitgewinn ermöglicht.

Es ist nicht einfach, die Kriegsform des Kleinkriegs zu definieren. Das starke Hineinspielen des *Volkskrieges* in den Kleinkrieg hat zu einer uferlosen Zahl von Bezeichnungen geführt, die unverkennbar in der Folklore oder im Schlagwort beheimatet sind. Der verlässlichste Weg, um zu einer einigermaßen klaren Systematik zu gelangen, liegt darin, den Kleinkrieg zu unterteilen nach seinen wesentlichen *Trägern*, nämlich in die

- von den *Armeen* angeordneten und geführten militärischen Kleinkriegsformen,
  - und die aus dem zivilen Bereich herausgewachsenen Formen des *Volkswiderstandes*.
- Allerdings ist auch bei solcher Unterteilung eine eindeutige Abgrenzung nicht möglich. Ein kurzer Blick auf die Geschichte zeigt, wie sehr sich die beiden Träger-Kreise Armee und Volk immer wieder überschneiden und sogar vermischen. Der Kleinkrieg hat eine doppelte Motivierung: neben dem militärischen Element steht das Streben der Völker nach dem Volks-Widerstand. Die in der jüngsten Zeit immer deutlichere Verlagerung der grossen Auseinandersetzungen in der Welt in die Formen des Kleinkrieges hat eine grundlegende Anpassung der kriegsrechtlichen Vorschriften über die Zulassung der Kleinkriegskämpfer zu den rechtlich geschützten Kombattanten notwendig gemacht.

Die frühere eidgenössische Kriegführung kannte den Kleinkrieg kaum; die auf die Vollentscheidung ausgerichtete Kampfführung der Eidgenossen lehnte «reduzierte» Kriegsformen ab. Erst nach 1815 führten eigene und fremde Erfahrungen des Widerstands gegen Napoleon zu einer ausgeprägten schweizerischen Kleinkriegstradition, die über die Armee hinaus starke Ansätze eines nationalen Volkskriegs aufwies. Der von den führenden schweizerischen Militärs stark geförderte Kleinkriegsgedanke hatte zur Folge, dass die Schweiz 1874 und 1899 Entwürfe zu einer völkerrechtlichen Ordnung des Kriegsrechts nicht unterzeichnete, weil diese nach ihrer Auffassung den Volkskrieg allzu stark einengten. Erst das Haager Landkriegsabkommen von 1907 wurde von der Schweiz, wenn auch «ohne Begeisterung» ratifiziert.

Unter dem Eindruck des Zweiten Weltkriegs und der seitherigen gewaltigen rüstungstechnischen Weiterentwicklung, ist in den letzten Jahrzehnten bei uns da und dort der Vorschlag gemacht worden, wir sollten unsere Landesverteidigung ganz auf die Kleinkriegs- (Partisanenkriegs)-führung umstellen. Diese Forderung ging einerseits davon aus, dass diese Kriegsform im Zweiten Weltkrieg und in verschiedenen seitherigen Kriegen unbestrittene Erfolge erzielt habe. Vor allem aber wurde damit argumentiert, dass es angesichts der gewaltigen Rüstungsanstrengungen der Grossmächte einem auf sich allein gestellten neutralen Kleinstaat je länger je weniger möglich sein werde,

mit der internationalen militärischen Entwicklung Schritt zu halten. Wir sollten deshalb von der hergebrachten operativen Abwehr abweichen und unsere Verteidigung, unter Verzicht auf schwere Waffen, von Anfang an auf den Kleinkrieg ausrichten.

Der Ruf nach der radikalen Umstellung auf einen von Anfang an geführten Kleinkrieg verkennt nicht nur die grossen Ziele der schweizerischen Landesverteidigung, sondern vor allem die uns vom Neutralitätsrecht auferlegten militärischen Pflichten. Die Neutralität überträgt uns die militärische Verpflichtung, keinem Kriegführenden zu erlauben, unser Territorium (Luftraum) im Rahmen seiner Kriegführung zu strategischen Zwecken – insbesondere als Durchmarschraum – zu benützen. Dies zwingt uns zu einer lückenlosen Verteidigung unseres ganzen Staatsgebiets, die von der Grenze hinweg mit voller Wirksamkeit geführt wird. Wenn wir jedoch schon bei Kriegsbeginn unsere Kräfte kleinkriegsartig über das ganze Land aufteilen, verzichten wir auf jedes Schwergewicht und erlauben wir es dem Angreifer, mit geringem Aufwand unser Land in Besitz zu nehmen. Der Abwehrkampf wird praktisch erst beginnen, wenn der Aggressor schon im Land steht. Damit verletzen wir nicht nur unsere Neutralitätspflichten, sondern vernachlässigen auch die Schutzaufgaben, die unserer Armee übertragen sind. Schliesslich würden wir damit auch das für uns wichtige Element der Dissuasionswirkung der Armee preisgeben. Wir müssen für den Angreifer den «Eintrittspreis» in unser Land, nicht den «Aufenthaltspreis» hochschrauben. Dies bedingt ein Festhalten an der operativ zusammenhängenden, zentral geführten Abwehr. Diese Kampfform ist für uns auch heute noch realisierbar.

Dazu ist deutlich festzuhalten, dass unsere Ablehnung sich nur auf die *totale, von Anfang an befolgte* Umstellung unserer Landesverteidigung auf den Kleinkrieg bezieht. Als *Nebenform* eines traditionell geführten Krieges, zur Unterstützung und Ergänzung des grossen Krieges geniesst der Kleinkrieg unsere volle Anerkennung. Er wird planmässig geschult und ist eingehend geregelt im Reglement Truppenführung (Ziff. 303 bis 307), wo diese Begleitform unseres Abwehrkampfes unter der Bezeichnung «*Jagdkampf*» behandelt wird.

Die Ablehnung der radikalen Umstellung auf den Kleinkrieg schliesst im weitern auch nicht aus, dass Teile der Armee in einem spätern Stadium des Kampfs um die Schweiz, wenn eine zusammenhängende Abwehr nicht mehr möglich sein sollte, und das Land ganz oder teilweise von Angreifern besetzt ist, zum Kleinkrieg übergehen. Diese aus dem entschlossenen Widerstandsgeist erwachsene Fortsetzung des Kampfs gegen den Eindringling bis zum letzten, wird sehr bald stark im Volkswiderstand verankert sein; damit soll der Besetzer mit allen zulässigen Mitteln daran gehindert werden, einen ungestörten Gebrauch unseres Landes zu machen. Dieser Widerstandskampf wird vor allem aus den Voralpen und den Alpen geführt werden. In seinen Berichten zur militärischen Landesverteidigung (1966) und der Gesamtverteidigung (1973) spricht der Bundesrat sehr eindeutig von der Notwendigkeit der Fortsetzung des Kampfes als langdauerndem aktiven Widerstand, mit welchem danach getrachtet werden soll, «dem Gegner die völlige Beherrschung besetzter Gebiete zu verunmöglichen und die Befreiung vorzubereiten». Soweit sich dieser Widerstandskampf als Volkskampf abspielt, muss er die Regeln des Kriegsrechts befolgen.